

Bürgergemeinde Jens



Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht

Die Burgergemeinde Jens,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des
Gemeindegengesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 14
Buchstaben a und e des Organisationsreglements der Burgergemeinde Jens
auf Antrag des Burgerrates,
beschliesst:

I. Allgemeines

- Grundsätzliches **Art. 1** ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.
- ² Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:
a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Zuständigkeit **Art. 2** ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.
- ²Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts für Personen, die zur Kategorie nach Art. 9 gehören entscheidet die Burgergemeindeversammlung.
- Schweigepflicht **Art. 3** ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Bürgerrechts

- Von Gesetzes wegen **Art. 4** ¹Das Bürgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.
- Durch Beschluss **Art. 5** ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Bürgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.
- Bürgerrecht der Einwohnergemeinde **Art. 6** ¹Das Bürgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Bürgergemeinde von mindestens fünfjähriger Dauer;
- b. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- c. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich in den fünf Jahren vor Gesuchseinreichung keine Einträge im Betreibungs- und Konkursregister sowie die Bezahlung sämtlicher definitiv veranlagten Steuern;
- d. Teilnahme am Dorfleben.

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Bürgergemeinde nachweisen; insbesondere durch:

- a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Bürgergemeinde;
- b. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;
- c. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Bürgergemeinde.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten, sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von Bürgerinnen und Bürger, können unter erleichterten Voraussetzungen eingebürgert werden.

Für die erleichterte Aufnahme in das Bürgerrecht gemäss Absatz 1 sind erforderlich:

- a. ein ununterbrochener Wohnsitz in der Bürgergemeinde von mindestens fünfjähriger Dauer;
- b. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- c. geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, namentlich in den fünf Jahren vor Gesuchseinreichung keine Einträge im Betreibungs- und Konkursregister sowie die Bezahlung sämtlicher definitiv veranlagten Steuern;
- d. Teilnahme am Dorfleben.

²Erfüllen die Gesuchstellenden die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a nicht, so können sie in das Bürgerrecht aufgenommen werden, wenn sie auf andere Weise die Verbundenheit zur Bürgergemeinde nachweisen; insbesondere durch:

- a. langjährigen Arbeits- oder Ausbildungsort in der Bürgergemeinde;
- b. besonderes Engagement zu Gunsten der Bürgergemeinde;
- c. langjähriges Arbeitsverhältnis im Dienste der Bürgergemeinde

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Bürgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen¹. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen. Es ist eine Akontozahlung an die Einkaufssumme von CHF 500.00 zu entrichten, ausgenommen für Gesuche die unter Artikel 9 fallen. Wird dem Gesuch nicht

¹ Die Formulare können beim Sekretariat der Bürgergemeinde bezogen werden

entsprochen, wird der Betrag abzüglich der entstandenen Kosten und Auslagen zurückerstattet.

Eintreten /
Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;
- d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
- e. Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister über hängige Verfahren und Verlustscheine, die in den letzten fünf Jahren ausgestellt worden sind;
- f. Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern, inkl. Mehrwertsteuern und Sozialversicherungsabgaben von Selbständigerwerbenden.

²Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einbürgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

²Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise. Zu diesem Zweck wird mit den Gesuchstellenden ein persönliches Einbürgerungsgespräch geführt.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBÜG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfweise über die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einbürgerungsgesuch nach pflichtgemäsem Ermessen. Die Zusicherung des Bürgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Bürgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des
Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Bürgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einbürgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die anfallenden Gebühren auf Stufe Gemeinde und allfällige Gebühren auf Stufe Kanton für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Bürgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind

V. Einkaufssumme

Grundlagen

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Bürgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufssumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Bürgerrecht beträgt Pauschal CHF 4'000.00 pro Person.

²Bei Gesuchen gemäss Art. 9 wird keine Einkaufssumme erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der Einkaufssumme der Burgergemeinde zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

⁵Der Burgerrat kann bei der Burgergemeindeversammlung beantragen die Einkaufssumme zu reduzieren oder zu erlassen.

Verwendung

Art. 19 ¹Die Einkaufssummen werden dem Bürgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

- Bezahlung** **Art. 20** ¹Mit der Eröffnung der Zusicherung des Bürgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die Einkaufssumme und die kantonalen Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- Inkrafttreten des Bürgerrechts** **Art. 21** ¹Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.
- Eröffnung** **Art. 22** ¹Sobald die Genehmigung des kommunalen Einbürgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.
- ²Die Burgergemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie den neu aufgenommenen Bürgerinnen und Bürgern.
- Eintrag im Bürgerrodel** **Art. 23** ¹Die Einbürgerung darf im Bürgerrodel erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.
- Archivierung der Akten** **Art. 24** ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einbürgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.
- ² Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Bürgerrechts

- Von Gesetzes wegen** **Art. 25** ¹Das Bürgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
- in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
 - durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BÜG);
 - durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBÜG).
- Durch Beschluss** ²Das Bürgerrecht geht verloren:
- mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BÜG);
 - mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BÜG);
 - mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BÜG);
 - mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBÜG);
 - auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBÜG).

VIII. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 26** ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 04. Dezember 2020 beschlossen worden.
- ²Das Reglement tritt, vorbehältlich allfälliger dagegen erhobener Beschwerden, 1. Juni 2021 in Kraft.
- Aufhebung
bisherigen Rechts **Art. 27** ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht vom 24. Mai 2004, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Jens

Der Präsident:

T. Biedermann

Toni Biedermann

Die Burgerschreiberin:

i. V. B. Hofer

Beatrice Hofer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Jens bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 (dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) bei der Burgerschreiberin öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Jens, Dezember 2020

Die Sekretärin

B. Hofer

B. Hofer